

AKTIV GEGEN DISKRIMINIERUNG

Deine Rechte im Gesundheitswesen

Informationen für Menschen mit HIV



aidshilfe.de

 Deutsche
Aidshilfe

Impressum

© Deutsche Aidshilfe e.V.
Wilhelmstr. 138
10963 Berlin

2. Auflage, 2022

Bestellnummer: 029149

Textgrundlage: Leo Yannick Wild

Redaktion: Kerstin Mörsch, Heike Gronski, Holger Sweers;
Jana Maria Knoop (1. Aufl.)

Titelfoto: *iStockphoto.com*: TommL

Fotos: Andreas Schöttcke (S.5) | nh-zm (S.20) | Sabine Faber S.23) |
Still aus dem DAH-Video: Diskriminierung im Gesundheitswesen (S.30) |
iStockphoto.com: Megaflopp (S.8); no*limit*pictures (S.12); Hin255 (S.13);
Henrick5000 (S.15); vchal (S.17); HbrH (S.18); DenGuy (S.27); franckreporter (S.32);
FatCamera (S.51) |

AdobeStock: Andrey Popov (S. 25 und S. 43) |

Shutterstock.com: r.classen (S.38); stockfour (S.40) |

Fotos mit Models gestellt; die Symbolbilder sagen nichts über den HIV-Status der Personen aus.

Gestaltung: Carmen Janiesch

Druck: Druckteam Berlin, Gustav-Holzmann-Straße 6, 10317 Berlin

Spenden an die DAH:

Konto 220 220 220, Landesbank Berlin, BLZ 100 500 00,
IBAN: DE27 1005 0000 0220 0220 2202 20,
BIC: BELADEBEXXX; online: www.aidshilfe.de

Sie können die DAH auch unterstützen, indem Sie Fördermitglied werden.
Nähere Informationen unter www.aidshilfe.de oder bei der DAH.

Die DAH ist als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt.
Spenden und Fördermitgliedschaftsbeiträge sind daher steuerlich abzugsfähig.

Inhalt

Zu dieser Broschüre	4
Was ist Diskriminierung?	6
Deine Rechte als Patient*in	8
Wichtige Regelungen auf einen Blick	9
Fallbeispiele	20
Was tun gegen Diskriminierung?	34
Nützliche Adressen	44
Weitere Informationen	49

Zu dieser Broschüre

Liebe*r Leser*in,

Menschen mit HIV erleben immer wieder Diskriminierung, auch und vor allem im Gesundheitswesen. Hier einige typische Beispiele, die uns aus der Selbsthilfe, aus Beratungsstellen und Gruppen berichtet werden:

- Termine nur am Ende des Tages – weil man angeblich im Anschluss sämtliche Geräte oder sogar das Behandlungszimmer besonders reinigen müsse
- Verstöße gegen den Datenschutz – z. B., indem am Krankenbett oder auf der Patient*innenakte ein farbiger Punkt oder gar die Aufschrift „HIV“ angebracht wird
- Verweigerung oder Abbruch einer Behandlung, wenn die HIV-Infektion bekannt wird.

Wer so etwas erlebt, vielleicht sogar mehrmals, kann sich ausgeliefert fühlen. Das wissen wir aus eigener Erfahrung und aus der Arbeit mit Menschen, die in solchen Situationen waren.

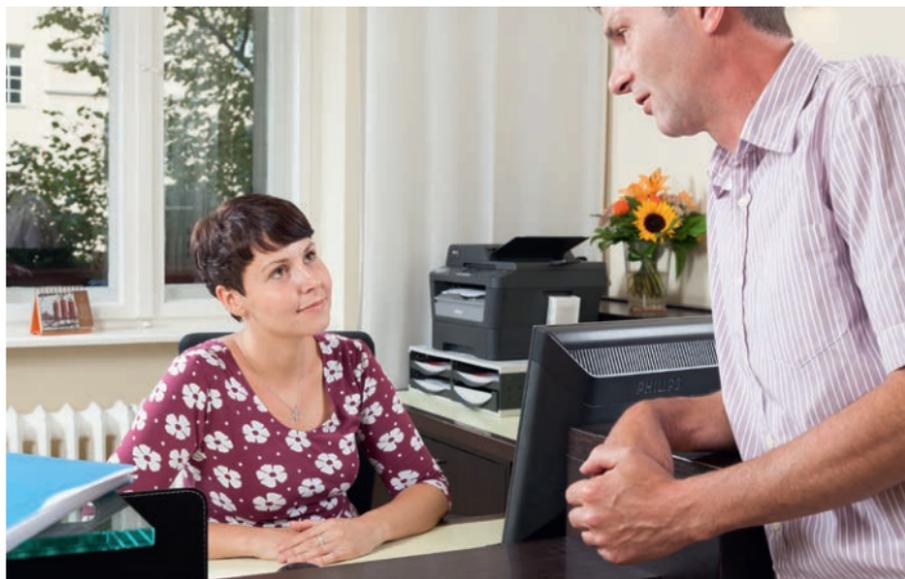
Wir wissen aber auch: Gegen Diskriminierung kann man sich wehren – und dadurch schützt man oft andere vor ähnlichen Erfahrungen.

Klar: Das kostet Energie und Zeit, die nicht jede*r investieren kann und will.

Wir möchten dir aber wichtige Informationen an die Hand geben, die es dir erleichtern, nicht auf Diskriminierung „sitzen zu bleiben“, sondern dagegen vorzugehen.

Diese Broschüre zeigt deshalb anhand von Fallbeispielen, welche Rechte du im Gesundheitswesen hast und was du tun kannst, wenn deine Rechte verletzt werden.

Außerdem nennt sie Anlauf- und Beratungsstellen für den Diskriminierungsfall, bietet Adressen, bei denen man sich beschweren kann, und nennt weiterführende Literatur.



Wir hoffen, du findest hier für dich nützliche Informationen, damit du im Fall des Falles gerüstet bist.

Die Aidshilfen stehen dir unterstützend zur Seite und begleiten dich bei allen Schritten der Beschwerdeführung.

Was ist Diskriminierung?

Du hast wahrscheinlich selbst eine Vorstellung, was Diskriminierung ist, ob aufgrund von HIV oder anderen Faktoren, ob aus deinem eigenen Erleben oder Gesprächen im sozialen Umfeld, ob aus deiner Arbeit oder daher, dass du im Alltag diskriminierungssensibel bist. Vielleicht stellst du ja manchmal auch fest, dass du selbst diskriminierende Anteile hast?

Diskriminierung kann dir abstrakt erscheinen oder als etwas, das nur andere betrifft. Oder sie begegnet dir im Alltag und du nimmst sie mehr oder weniger wahr.

Wir beschreiben hier das Diskriminierungsverständnis, das für unsere Arbeit grundlegend ist.

Diskriminierung unterscheidet, schließt aus, benachteiligt oder bevorzugt. Sie trifft Menschen aufgrund ihrer (zugeschriebenen) ethnischen Herkunft, ihrer Nationalität, Sprache, Religion, Hautfarbe oder äußeren Erscheinung, ihres Alters oder ihrer Geschlechtsidentität, ihres Aufenthaltsstatus, einer Behinderung, ihrer sexuellen Identität und weiterer Merkmale.

„Diskriminierung“ ist ein Oberbegriff für verschiedene Phänomene, aber es geht immer darum, dass Menschen bestimmte (manchmal nur zugeschriebene) Merkmale einer Person heranziehen und mit ihnen die Ungleichbehandlung „begründen“.

Diskriminierung richtet sich gegen Einzelne oder gegen vermeintliche „Gruppen“ (z. B. „Menschen mit HIV“, „Menschen mit Kopftuch“, „Menschen aus einer bestimmten Weltregion“).

Sie kann sich unter anderem als diskriminierende Handlung, diskriminierende Sprache oder diskriminierende Struktur zeigen. Kommen bei einer Person mehrere Merkmale zusammen, durch die sie besonders durch Diskriminierung gefährdet ist, sprechen wir von Mehrfachdiskriminierung oder Intersektionalität (vom englischen Wort intersection, Schnittpunkt).

Diskriminierungen sind zum Beispiel Verstöße

- gegen die persönliche Integrität
- gegen die körperliche Unversehrtheit
- gegen das Recht auf Gleichbehandlung
- gegen den Datenschutz.

Je nach Diskriminierung sind unterschiedliche Rechtsgebiete betroffen, zum Beispiel das Strafrecht, das Zivilrecht oder das Medizinrecht.

Deine Rechte als Patient*in

Rund um die medizinische Behandlung gelten für Ärzt*innen und medizinisches Personal Regeln, die eingehalten werden müssen. Darauf hast du als Patient*in ein Recht. Dazu gehört zum Beispiel die Informationspflicht: Ärzt*innen müssen ihre Patient*innen vor und während der Behandlung in verständlicher Weise über alle wesentlichen Umstände der Therapie aufklären.



Du hast allerdings auch Pflichten, etwa die Bezahlung der ärztlichen Leistung (die meistens durch die Kasse übernommen wird) oder die Mitwirkung an der Behandlung, zum Beispiel durch die Einnahme von verordneten Tabletten.

Wichtige Regelungen auf einen Blick

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Ziel des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist, Benachteiligungen zum Beispiel wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Neben dem Schwerpunkt der Arbeitswelt betrifft das AGG auch Alltagsgeschäfte (z. B. Einkäufe, Restaurantbesuche, Bahn- und Busfahrten), den Wohnungsmarkt, die Bildung sowie Gesundheit und Pflege.

Nach Auffassung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist das AGG auch auf die medizinische Behandlung in Praxen und Krankenhäusern anwendbar, zum Beispiel, wenn Patient*innen mit HIV bei Zahnärzt*innen nur Termine am Ende des Tages bekommen oder ihnen eine Behandlung verweigert wird (→ S. 49).

Wichtig: Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz oder Entschädigung nach § 15 oder 21 AGG muss man innerhalb von zwei Monaten nach dem Vorfall schriftlich geltend machen. Will man anschließend Klage einreichen, sollte man die Fristen beachten – bei Diskriminierung im Arbeitsleben zum Beispiel hat man nach der Geltendmachung von Ansprüchen maximal drei Monate Zeit, eine Klage auf Schadensersatz oder Entschädigung einzureichen. Über den Ablauf und die Fristen einer Klage nach dem AGG informiert die Antidiskriminierungsstelle des Bundes unter <https://t1p.de/ljuk3>. Lass dich auf jeden Fall beraten!

Ärztliche Berufsordnung

Die Berufsordnungen der Ärzt*innen werden von den Landesärztekammern beschlossen und enthalten die Berufspflichten und Grundsätze der Berufsausübung.

Geregelt sind darin unter anderem die Schweigepflicht, die Aufklärungspflicht oder die Dokumentationspflicht.

Behandlungsvertrag

(siehe auch → S. 11 „Freie Wahl der Ärztin*des Arztes“)

Geregelt ist der Behandlungsvertrag zwischen Ärzt*innen und Patient*innen in § 630 a–h des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Er klärt u. a. die Mitwirkung der Vertragsparteien und die Informationspflichten, die Einwilligung der Patient*innen, die Dokumentation der Behandlung und die Einsichtnahme in die Patient*innenakte. Gehen Ärzt*innen einen Behandlungsvertrag ein, müssen sie die zugesagte Behandlung auch durchführen:

§ 630a BGB:

Vertragstypische Pflichten beim Behandlungsvertrag

(1) Durch den Behandlungsvertrag wird derjenige, welcher die medizinische Behandlung eines Patienten zusagt (Behandelnder), zur Leistung der versprochenen Behandlung, der andere Teil (Patient) zur Gewährung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, soweit nicht ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist.

(2) Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Behandlungspflicht (Kassenärzt*innen/gesetzlich Versicherte)

Aus § 95 des Sozialgesetzbuchs V (SGB V) lässt sich ableiten, dass für Kassenärzt*innen grundsätzlich eine Behandlungspflicht für gesetzlich krankenversicherte Patient*innen gilt. Für privat abrechnende Ärzt*innen gibt es eine solche Behandlungspflicht nicht.

Die Behandlungspflicht hat aber eng gesteckte Grenzen. Sie endet zum Beispiel, wenn Patient*innen sich nicht an die ärztlichen Anordnungen halten, den Arzt*die Ärztin drangsalieren oder wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist (siehe etwa das Fallbeispiel → S. 20f.). Eine Behandlung kann außerdem auch abgelehnt werden, wenn eine Praxis keine Kapazitäten mehr hat – bei zu vielen Patient*innen wäre keine ordnungsgemäße Versorgung mehr möglich, so der Gedanke dahinter.

Freie Wahl der Ärztin*des Arztes

Gesetzlich versicherte Patient*innen haben freie Wahl unter zugelassenen Kassenärzt*innen (§ 76 SGB V). Diese sind nach § 95 Abs. 3 Satz 1 SGB V nicht nur zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung berechtigt, sondern auch verpflichtet. Das heißt: Vertragsärzt*innen sind zwar ebenfalls frei, ob sie einen Behandlungsvertrag (→ S. 10) eingehen, aber sie dürfen Kassenpatient*innen nicht aus unsachlichen Gründen oder willkürlich ablehnen.



Pflicht zur Notfallbehandlung

Eine erforderliche Notfallbehandlung dürfen Ärzt*innen nicht ablehnen. Sonst machen sie sich gemäß § 323 c des Strafgesetzbuchs (StGB) wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar.

Eine Notfallbehandlung ist dann erforderlich, wenn sich Patient*innen in Lebensgefahr befinden oder erhebliche Schmerzzustände haben oder wenn eine andere unmittelbar behandlungsbedürftige Situation besteht. Allerdings sind Ärzt*innen nur zu solchen Maßnahmen verpflichtet, die „erforderlich“ sind, um die Notsituation zu beheben. So könnten zum Beispiel Zahnärzt*innen die Behandlung schmerzgeplagter Patient*innen verweigern, nachdem sie ihnen

Schmerzmittel gegeben haben – die Patient*innen können sich ja anschließend an eine*n andere*n Arzt*Ärztin wenden.

In zahlreichen Fällen der Behandlungsverweigerung wird daher die Grenze zur strafrechtlich relevanten unterlassenen Hilfeleistung nicht überschritten sein.

Recht auf Einhaltung der üblichen Behandlungsstandards

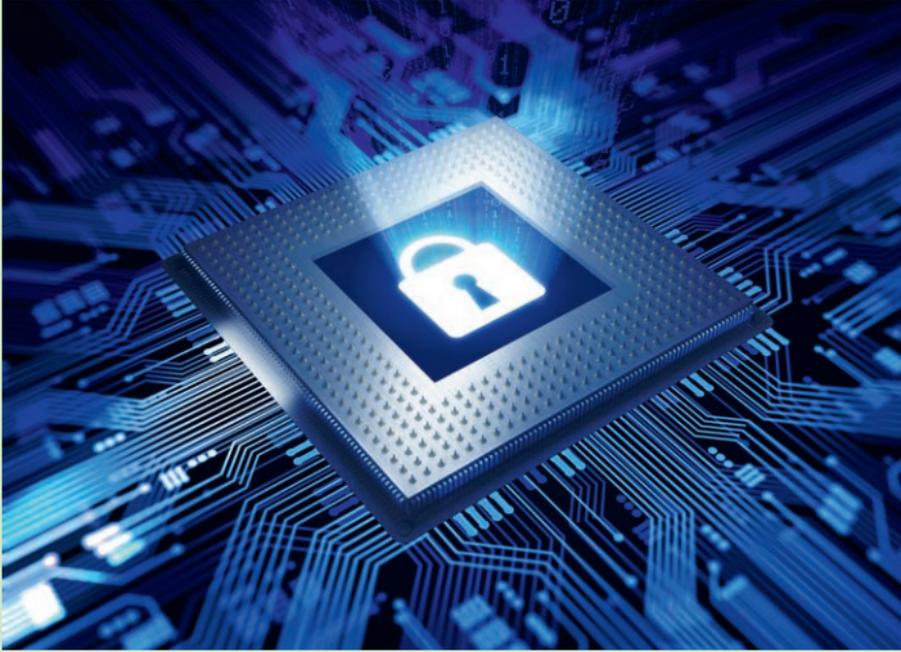
In § 630a BGB zum Behandlungsvertrag (→ S. 10) heißt es im zweiten Satz: „Die Behandlung hat nach den zum Zeitpunkt der Behandlung bestehenden, allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erfolgen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.“



„Besondere Hygienemaßnahmen“, die manche Praxen oder Krankenhäuser bei Menschen mit HIV anwenden, entsprechen nicht den allgemein anerkannten fachlichen Standards. Darauf weist z. B. das Robert Koch-Institut in seinem „Ratgeber für Ärzte“ hin:

„Bei der Behandlung von HIV-Infizierten und Aids-Patienten sind, ebenso wie bei der Behandlung aller anderen Patienten, die anerkannten Regeln der Hygiene zu beachten. Da der Infektionsstatus von Patienten unbekannt sein kann, sind grundsätzlich bei allen Patienten die Maßnahmen der Basishygiene anzuwenden. Bei allen Manipulationen, bei denen ein Kontakt mit möglicherweise virushaltigen Körperflüssigkeiten (z. B. Blut, Sperma) stattfinden kann, müssen Schutzhandschuhe getragen werden. Wo kontaminierte Tröpfchen entstehen können, sind ein Schutzkittel oder eine Schürze, ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz und eine Schutzbrille oder ein Gesichtsschutzschild zu benutzen. Alle scharfen oder spitzen Gegenstände, die mit Blut oder Körperflüssigkeiten verunreinigt sein können, müssen ohne Gefährdung Dritter sicher entsorgt werden. Entsprechende Hinweise sind z. B. in der Empfehlung der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention [...] enthalten.“

[rki.de → Infektionsschutz → RKI-Ratgeber → HIV-Infektion/AIDS; Kurzlink: <https://t1p.de/obekd>]



Recht auf informationelle Selbstbestimmung und Datenschutz

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bedeutet, dass du grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung deiner personenbezogenen Daten bestimmen kannst. Es wird zwar im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt, ist aber nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts („Volkzählungsurteil“ von 1983) ein Datenschutz-Grundrecht. Auch nach Artikel 8 der EU-Grundrechtecharta sind personenbezogene Daten geschützt.

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Grundlage des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgesetze der Länder. Das BDSG wiederum ergänzt die auf europäischer Ebene geregelte und auch in Deutschland gültige Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Im Datenschutzrecht gilt das sogenannte Verbotprinzip mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt: Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist im Prinzip verboten und nur dann erlaubt, wenn entweder eine klare Rechtsgrundlage gegeben ist oder wenn die betroffene Person ausdrücklich (meist schriftlich) ihre Zustimmung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer Daten gegeben hat.

In der DSGVO liegt dieses Prinzip dem Artikel 6 zugrunde. Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten wie Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, zeitliche Speicherbegrenzung sowie Integrität und Vertraulichkeit finden sich in Artikel 5 der DSGVO.

Durch die Datenschutzgrundverordnung wurden die Informationsrechte der Bürger*innen gestärkt und die Bußgelder gegen Verstöße deutlich erhöht. Weitere Informationen geben die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer und des Bundes.

Datenschutz in der Klinik und in der Praxis heißt zum Beispiel:

- **Beschäftigte dürfen nicht auf alle Patient*innen-daten zugreifen, sondern nur auf solche, die sie für ihre Aufgaben benötigen.**
- **Gesundheitsbezogene Daten, z. B. Patient*innen-akten mit Diagnosen, dürfen nicht unbeaufsichtigt an der Anmeldung, im Krankenzimmer oder in anderen Räumen herumliegen.**
- **Auch bei elektronisch erfassten Daten ist dafür zu sorgen, dass sie für Unbefugte nicht einsehbar sind (zum Beispiel, indem man Bildschirme so hinstellt, dass andere keinen Blick auf Daten werfen können).**

Unbedingt berücksichtigt werden muss, wenn Patient*innen nicht wollen, dass auf Überweisungen an Dritte die HIV-Infektion vermerkt wird. In den Mutterpass darf nur die Durchführung eines HIV-Tests eingetragen werden, nicht das Ergebnis.



Schweigepflicht

Ärzt*innen dürfen laut § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuchs (StGB) anderen nicht „unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis ... offenbaren“. Ihnen droht sonst eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldstrafe, zivilrechtlich kann auf Unterlassung und Schadensersatz geklagt werden.



Die Verschwiegenheitspflicht (Schweigepflicht) gilt auch für die Mitarbeiter*innen (§ 203 Abs. 3 StGB).

Die Schweigepflicht betrifft alle *personenbezogenen Daten und Tatsachen* (zum Beispiel Art und Verlauf der Erkrankung) und *gilt gegenüber jedem und jeder* (auch gegenüber Angehörigen) – sogar über den Tod hinaus.

Ausnahmen von der Schweigepflicht gibt es zum Beispiel, wenn

- das ausdrückliche Einverständnis des*der Betroffenen vorliegt (z. B. zur Weitergabe personenbezogener Daten zu Abrechnungszwecken oder zur Entbindung der behandelnden Ärzt*innen von der Schweigepflicht vor Abschluss einer privaten Krankenversicherung oder Lebensversicherung)

- eine „stillschweigende“ oder mutmaßliche Einwilligung vorliegt (→ unten), z. B. wenn im Krankenhaus bei der Übergabe Patient*innendaten an Ärzt*innen und Pflegepersonal der folgenden Schicht weitergegeben werden
- eine gesetzliche Auskunftspflicht besteht, z. B. gegenüber Sozialleistungsträgern oder gemäß dem Infektionsschutzgesetz (das ist bei HIV aber nicht der Fall)
- ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB vorliegt, zum Beispiel, wenn akute Gefahr für Leib und Leben einer dritten Person besteht (→ aber z. B. S. 32 f.).

Stillschweigende Einwilligung

Das stillschweigende Einverständnis in die Weiterleitung ärztlicher Befunde und sonstiger Daten an Dritte erstreckt sich nur auf diejenigen Beschäftigten, die notwendigerweise und unmittelbar mit ihnen befasst sind – sei es in der Behandlung, Pflege oder Verwaltung. Dieser Sachverhalt ist ebenso bei der Dokumentation, Aufbewahrung und Weitergabe von Befunden und Behandlungsdaten sowie bei der Abrechnung mit den Krankenkassen zu berücksichtigen.

Auch bei Überweisungen an andere Fachärzt*innen kann nicht automatisch von der stillschweigenden Einwilligung der Patient*innen ausgegangen werden.

Immer wieder kommt es im Zusammenhang mit HIV zu Verstößen gegen diese Regeln. Im Folgenden stellen wir ein paar typische Beispiele vor und zeigen dir, was du in einer solchen Situation unternehmen kannst.

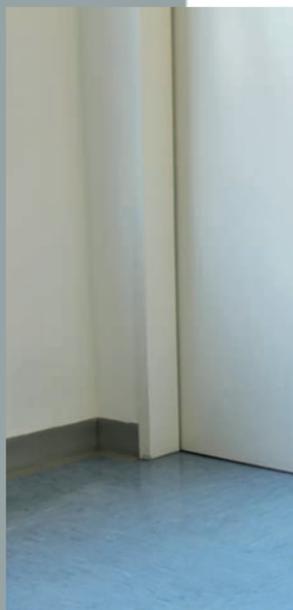
Muss ich Ärzt*innen gegenüber die HIV-Infektion angeben?

Anastasija O. hat gerade einen neuen Job gefunden und ist in eine andere Stadt umgezogen. Nun sucht sie eine neue Praxis für Zahnmedizin – die Kontrolluntersuchung steht an, und außerdem möchte sie eine Zahnreinigung vornehmen lassen.

Anastasija entscheidet sich schließlich für eine Zahnärztin, die auf verschiedenen Portalen gut bewertet wird.

Beim Ausfüllen des Patient*innenbogens macht sie keine Aussage zu ihrer HIV-Infektion. Sie hat nämlich bereits mehrfach gehört, dass viele Ärzt*innen die Behandlung ablehnen, wenn sie von der HIV-Infektion eines neuen Patienten*iner neuen Patientin erfahren.

Ohne Probleme erhält sie die gewünschte Behandlung. Allerdings bleibt ihr eine Unsicherheit: Könnte sie deswegen rechtlich belangt werden?



Uns ist kein Fall bekannt, in dem ein*e Patient*in wegen Nichtoffenlegung der HIV-Infektion haftbar gemacht wurde.

Grundsätzlich besteht keine Pflicht, die HIV-Infektion offenzulegen. Es jedoch möglich, dass Ärzt*innen in der Nichtoffenlegung einen Bruch des Behandlungsvertrages (→ S. 10) sehen, der auf Zusammenarbeit und Vertrauen basiert, und eine Weiterbehandlung ablehnen.



Patient*innen können sich aber in bestimmten Situationen darauf berufen, dass die HIV-Infektion zu Recht nicht angegeben wurde, da sie andernfalls keine sachgerechte Behandlung bekommen hätten. Dies gilt insbesondere bei Zahnärzt*innen, die in ländlichen Gebieten teilweise flächendeckend die Behandlung von Personen mit HIV verweigern.

Hast du einen solchen Fall von Behandlungsablehnung erlebt (siehe das nächste Fallbeispiel), kannst du dich bei der (Zahn-)Ärzttekammer oder der*dem Patientenbeauftragten beschweren und dir Unterstützung zum Beispiel bei einer Aidshilfe oder der Kontaktstelle HIV-bezogene Diskriminierung holen (→ Adressen, S. 44 ff.).

Dürfen Ärzt*innen eine Behandlung ablehnen oder abbrechen, wenn ich meine HIV-Infektion offenlege?

Mit starken Zahnschmerzen geht Roger D. in die nächstgelegene Praxis für Zahnmedizin. Er schildert dem Arzthelfer seine Schmerzen und wird innerhalb weniger Minuten „außer der Reihe“ ins Behandlungszimmer geführt.

Dem behandelnden Arzt stimmt er zu, ihm eine Betäubungsspritze für die anschließende Behandlung zu setzen. Bis die Spritze wirkt, widmet sich der Arzt dem Fragebogen, den Roger D. eilig ausgefüllt hat.

Als er sieht, dass sein Patient HIV-positiv ist, regt er sich auf: Das hätte Roger D. vorher äußern müssen. Er könne ihn nicht weiter behandeln, dafür hätten besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen.

Die Diskussion eskaliert, schließlich sieht Roger D. keinen anderen Ausweg, als die Praxis ohne weitere Behandlung zu verlassen.

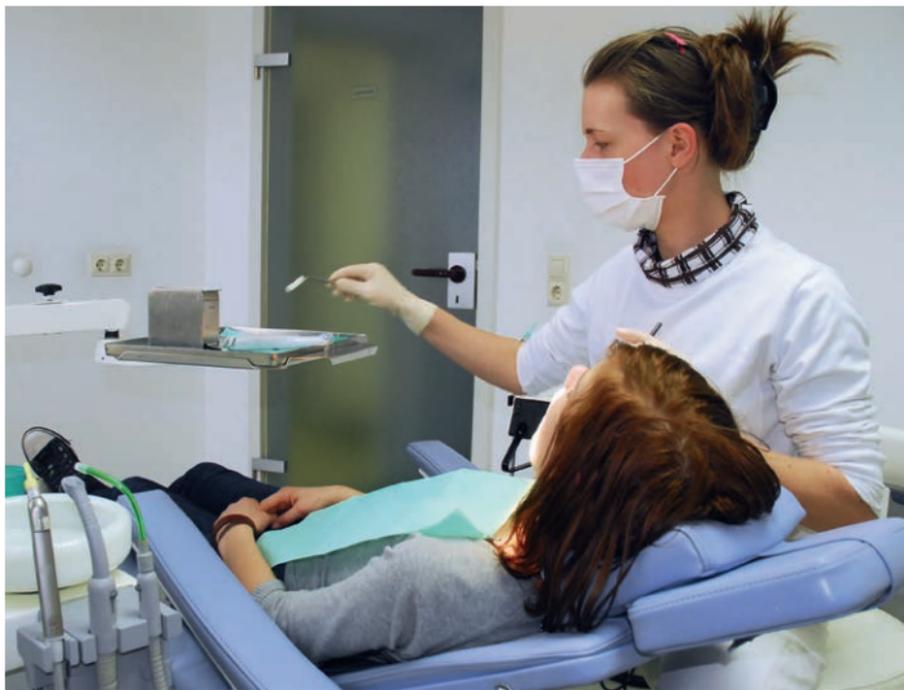
Beschwerdestellen: Zahnärztekammer, Krankenkasse, Patientenbeauftragte*r des Bundeslandes

Unterstützung: Aidshilfen, Kontaktstelle HIV-bezogene Diskriminierung der Deutschen Aidshilfe.

Anwaltliche Unterstützung kann sinnvoll sein.

Gesetzlich versicherte Patient*innen haben freie Wahl unter zugelassenen Kassenärzt*innen (§ 76 SGB V, → S. 11). Diese Vertragsärzt*innen dürfen Kassenpatient*innen nicht aus unsachlichen Gründen oder willkürlich ablehnen. In medizinischen Notlagen sind Ärzt*innen verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur Behebung der Notsituation zu ergreifen (→ S. 12).

Wird eine Behandlung abgelehnt, ist es für Patient*innen wichtig, die Gründe zu klären und zu dokumentieren. Eine HIV-Infektion stellt keinen sachlichen Grund für eine Behandlungsverweigerung dar.



Bei einer abgelehnten Behandlung könnte man auch überlegen, Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz oder Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend zu machen und eventuell eine Klage einzureichen (→ S. 9). Der Anspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Vorfall schriftlich geltend gemacht werden – lass dich beraten (→ S. 44).

Auch wenn ein Behandlungsvertrag nicht schriftlich festgehalten wird, kann das gegenseitige Einverständnis durch „Indizien“ wie das Einlesen der Krankenkassenkarte, das Ausfüllen des Patient*innenbogens oder das Anamnesegespräch vorausgesetzt werden. Wenn man also aufgrund solcher Aktionen annehmen kann, dass ein Behandlungsvertrag eingegangen wurde, ist es nur noch schwer möglich, die Behandlung zu verweigern oder sie abzubrechen.

Geschieht das dennoch, müssen bei einer juristischen Auseinandersetzung die Abläufe in der Praxis oder im Krankenhaus möglichst genau betrachtet werden, um entscheiden zu können, ob möglicherweise bereits ein Behandlungsvertrag zustande gekommen ist, bevor eine Ablehnung weiterer Behandlung erfolgte.

Im beschriebenen Fall würde es sich sogar um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit handeln, wenn der Betäubungsspritze keine weitere Behandlung folgt.

Dürfen Ärzt*innen mir „Randtermine“ mit Hinweis auf erforderliche „besondere Hygienemaßnahmen“ geben?

Yvonne D. ist in ihrer Stadt sehr bekannt. Sie geht schon seit Jahren offen mit ihrer HIV-Infektion um, organisiert in der örtlichen Aidshilfe das Frauenfrühstück mit und wird immer wieder auch von der Lokalzeitung zitiert, wenn irgendeine Nachricht rund um HIV und Aids kommentiert werden soll.

Mit den Ärzt*innen, die sie braucht, hatte sie schon lange keine Probleme mehr. Jetzt ist aber ihre langjährige Zahnärztin in den Ruhestand gegangen. Da ihr regelmäßiger Kontrolltermin ansteht, will sie sich gleich einmal die Nachfolgerin ansehen, die die Praxis übernommen hat.



Als sie am Telefon einen Termin vereinbaren will, druckst die Angestellte herum. Sie habe in den ganzen nächsten Wochen immer nur am späten Abend Termine frei, den letzten Termin am Tag. Das kommt Yvonne D. seltsam vor – bisher hat sie fast immer Termine in ihrer Mittagspause verabreden können.

Auf Yvannes Nachfrage rückt die Angestellte dann damit heraus: Die neue Ärztin habe gesagt, dass das Behandlungszimmer und die Geräte nach einer Behandlung von Patient*innen mit HIV besonders intensiv desinfiziert werden müssten. Da man anschließend für einige Zeit keine anderen Patient*innen behandeln könne, seien für Patient*innen mit HIV nur solche „Randtermine“ möglich.

Yvonne D. ärgert sich über diese falsche Aussage, vereinbart aber trotzdem einen späten Termin. Dann wird sie die Ärztin ansprechen – und ihr die Broschüre „Keine Angst vor HIV, HBV und HCV! Informationen für das zahnärztliche Behandlungsteam“ von der Deutschen Aidshilfe und der Bundeszahnärztekammer mitbringen.

Beschwerdestellen: Zahnärztekammer, Krankenkasse

Unterstützung: Aidshilfen, Kontaktstelle HIV-bezogene Diskriminierung der Deutschen Aidshilfe

Viele Menschen wissen nicht von ihren Infektionserkrankungen oder teilen sie zum Beispiel aufgrund negativer Erfahrungen den behandelnden Zahnärzt*innen bzw. dem Praxisteam nicht mit. Eine Mitteilungspflicht gibt es nicht.

Alle Patient*innen und Patienten sind daher so zu behandeln, als ob sie infektiös wären. Im Hygieneplan der Praxis müssen Regelungen getroffen werden, um Beschäftigte und Behandelte gleichermaßen vor Infektionen zu schützen.



Zu den Standardmaßnahmen gehören:

- Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung aus Einmalhandschuhen, Mund-Nasen-Schutz, Schutzbrille/Schutzschild und ggf. Schutzkittel, wenn die Gefahr des Verspritzens von Flüssigkeiten besteht
- sachgerechte Reinigung, Desinfektion und ggf. Sterilisation aller bei der Behandlung benutzten Medizinprodukte (Instrumente) gemäß ihrer Einstufung in Risikoklassen (RKI-Empfehlung, Hygieneplan)
- Desinfektion der patient*innennahen Flächen nach der Behandlung
- sicherer Abwurf von gebrauchten Spritzen und Skalpellen
- Entsorgung kontaminierter Abfälle wie z. B. Tupfer, OP-Abdeckungen, Watterollen o. Ä. über den Hausmüll.

Nicht nötig und deshalb diskriminierend sind dagegen Maßnahmen wie die folgenden:

- Behandlung nur am Ende der Sprechzeit oder des Sprechtages
- Behandlung in einem eigenen Behandlungsraum
- Tragen von zwei Paar Handschuhen bei Routineeingriffen
- Desinfektion aller Flächen im Behandlungs- oder Wartezimmer einschließlich des Fußbodens mit anschließendem Betretungsverbot
- gesonderte Aufbereitung der verwendeten Instrumente.

Wenn dir in einer Praxis oder Klinik wegen deiner HIV-Infektion nur der letzte Termin am Tag gegeben wird, weil anschließend „extra gereinigt“ werden müsse, oder die Behandlung verwehrt oder abgebrochen wird, weil man „nicht auf HIV-positive Patient*innen vorbereitet“ sei oder Mitarbeiter*innen „geschützt“ oder „erst geschult“ werden müssten, weise auf die Hygienevorschriften hin, die eine benachteiligende Sonderbehandlung nicht decken. Sollte dieser Hinweis nicht zur Einsicht führen, ist eine Beschwerde vor der Landesärzte- oder Landeszahnärztekammer sinnvoll. Die Aidshilfen und die Kontaktstelle HIV-bezogene Diskriminierung der Deutschen Aidshilfe unterstützen dich gerne dabei (→ Adressen, S. 44 ff.).

Überlegen könnte man auch, Ansprüche auf Unterlassung, Schadensersatz oder Entschädigung nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) geltend zu machen und eventuell eine Klage einzureichen (→ S. 9). Der Anspruch muss innerhalb von zwei Monaten nach dem Vorfall schriftlich geltend gemacht werden – lass dich beraten (→ S. 44).

Dürfen Patient*innen mit HIV in einer Klinik besonders „gekennzeichnet“ werden?

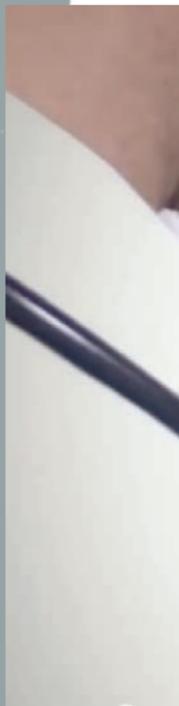
Peter M. (41) ist zur Reha-Behandlung nach einem Bandscheibenvorfall stationär in einer Rücken-fachklinik.

Sowohl auf seiner Patient*innenakte, die er mit sich herumführen muss, wie auch am Fuß seines Bettes hat der behandelnde Arzt mit einem deutlich sichtbaren farbigen Punkt gekennzeichnet, dass Peter M. HIV-positiv ist.

Als der Patient einfordert, die Kennzeichnung möge von Akte und Bett entfernt werden, weigert sich der Arzt, denn der Hinweis sei wichtig für andere mit der Behandlung betraute Menschen.

Beschwerdestellen: Rentenversicherung, Krankenkasse, Ärztliche Leitung/Geschäftsführung der Klinik, Klinikträger, Patientenbeauftragte*, Datenschutzbeauftragte*r der Klinik und des Bundeslandes

Unterstützung: Aidshilfen, Kontaktstelle HIV-bezogene Diskriminierung der Deutschen Aidshilfe



Bei einem vergleichbaren Fall in einer Klinik wurde der zuständige Landesbeauftragte für den Datenschutz vorstellig. Er wies die Klinik darauf hin, dass keine „Extra“-Kennzeichnungen zulässig sind, wenn nicht hundertprozentig sichergestellt ist, dass durch sie keine Unbefugten Kenntnis von der HIV-Infektion erlangen.

Fazit: „Sonderkennzeichnungen“ sind nicht zulässig.



Darf eine Beziehungsperson einer Person mit HIV über deren Infektion informiert werden?

Dr. Jutta P. erfährt aus dem Anamnesegespräch mit ihrem Patienten Axel K., dass dieser seit wenigen Monaten von seiner HIV-Infektion weiß, jedoch noch nicht seine Beziehungsperson darüber in Kenntnis gesetzt hat. Er kündigt an, dies „demnächst“ tun zu wollen.

Dr. P. wirkt alarmiert. Axel K. befremdet das, denn er hat, um seine Intimsphäre zu schützen, im Gespräch mit der Ärztin keine Aussage zu seinem Beziehungsleben und zu seinen sexuellen Praktiken gemacht.

In der folgenden Woche erwartet ihn seine Beziehungsperson eines Abends zu Hause und fordert ihn auf, richtigzustellen, was sie durch einen Anruf von Frau P. erfahren hat: er sei HIV-positiv.

Beschwerdestelle: Ärztekammer

Unterstützung: Aidshilfen, Kontaktstelle HIV-bezogene Diskriminierung der Deutschen Aidshilfe. Gegebenenfalls ist anwaltlicher Beistand sinnvoll.



Zu den Ausnahmen der ärztlichen Schweigepflicht nach § 203 StGB (→ S. 18f.) gehört ein „rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB“ (→ S. 19). Das heißt, es muss eine gegenwärtige Gefährdung zum Beispiel für Leib und Leben einer dritten Person bestehen, die sich ohne Bruch der Schweigepflicht nicht abwenden lässt.



Allein die Vermutung, dass HIV-positive Patient*innen mit Partner*innen sexuelle Kontakte haben, die von der Infektion nichts wissen, reicht unserer Einschätzung nach für die Begründung einer solchen konkreten Gefahr aber nicht aus. Im Fallbeispiel wäre es ja durchaus möglich, dass Axel K. mit seiner Beziehungsperson keinen Sex hat oder dass nur geschützter Sex stattfindet.

Gegen ein „Outing“ ohne Vorliegen eines rechtfertigenden Notstands wie in diesem Fallbeispiel kann man in jedem Fall zivilrechtlich vorgehen und Schadensersatzansprüche geltend machen.

Was tun gegen Diskriminierung?

Wenn du im Gesundheitswesen eine Situation erlebst, in der du diskriminiert wirst, und dich dagegen wehren möchtest, kannst du folgende Schritte gehen:

Ein Gedächtnisprotokoll anfertigen

Zur Vorbereitung auf weitere Schritte ist es hilfreich, wenn du nach dem Vorfall ein Gedächtnisprotokoll anlegst. Das dient dir als Stütze, wenn du selbst eine Beschwerde verfassen möchtest, anwaltliche Begleitung suchst oder die Unterstützung einer Aidshilfe oder Antidiskriminierungsberatungsstelle nutzen willst.

Dich beraten lassen

Wenn du Unterstützung nach einer erlebten Diskriminierung wegen deiner HIV-Infektion möchtest, können dich zum Beispiel die **Aidshilfen** beraten und begleiten. Außerdem kannst du dich auch an die Kontaktstelle HIV-bezogene Diskriminierung der Deutschen Aidshilfe wenden (→ Adressen, S. 44 ff.).

Merkzettel Gedächtnisprotokoll

- Ort und Datum des Vorfalls?*
- Wer war beteiligt?*
- Welche konkreten Aussagen wurden von den Beteiligten getroffen (z. B. von Ärzt*innen, Pflegepersonal oder anderen)?*
- Welche Handlungen wurden von den Beteiligten vorgenommen, die mit der Diskriminierung im Zusammenhang stehen?*
- Wie hast du direkt in der Situation reagiert?*
- Welche weiteren Schritte bist du inzwischen gegangen (z. B. Beratung, anwaltliche Begleitung)?*

Antidiskriminierungsberatung der Aidshilfen

-  ist kostenlos
-  ist parteilich und orientiert sich an deinen Wünschen und Möglichkeiten
-  möchte dich empowern, dich gegen Diskriminierungen zur Wehr zu setzen
-  bestärkt dich, deiner eigenen Wahrnehmung zu trauen
-  informiert über Wege, wie Diskriminierung gekontert werden kann
-  entlastet dich vom Druck, allein gegen die diskriminierende Stelle vorgehen zu müssen
-  stimmt alle Schritte, z. B. Beschwerden oder das Hinzuziehen weiterer Stellen, mit dir ab.

Im Beratungsgespräch kannst du klären,

- was du erreichen möchtest
- welche Handlungsoptionen, die die Aidshilfe anbieten kann, Erfolg versprechen
- was aus den möglichen Schritten für dich folgt.

Neben den Aidshilfen bieten auch andere **Antidiskriminierungsstellen** Beratung und Unterstützung an. Informationen zu einer Beratungsstelle in deiner Nähe findest du auf der Seite der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS), Kurzlink <https://t1p.de/8z3fh>.

Die **Antidiskriminierungsstelle des Bundes** bietet unter www.antidiskriminierungsstelle.de Beratung und Unterstützung an.

Beratungsstellen der **Unabhängigen Patientenberatung Deutschland** findest du im Internet unter www.patientenberatung.de.

Unabhängige Beratung, beispielsweise bei Behandlungsfehlern oder Problemen mit den Krankenkassen, sowie Informationen zu Patient*innenrechten kannst du auch bei den **Verbraucherzentralen** einholen, allerdings ist das nicht immer kostenlos.

Patient*innenbeauftragte der Landesregierungen (die es bisher leider nur in wenigen Bundesländern gibt) vermitteln Beschwerde führenden Personen ebenfalls Beratungs- und Unterstützungsangebote. Sie haben außerdem die Aufgabe, Beschwerden zu bündeln und Probleme im Versorgungssystem sichtbar zu machen.

Eine geeignete Beschwerdestelle finden

Je nachdem, welches deiner Rechte und welche Vorschriften verletzt wurden, kannst du dich bei unterschiedlichen Stellen beschweren. Lass dich am besten beraten, welche Stelle die geeignete ist – die Aidshilfen stehen dir dafür als kompetente Beratungsstellen zur Verfügung.



Landes-Ärzttekammer oder -Zahnärztekammer

Bei Verdacht auf einen Verstoß gegen die ärztlichen Berufspflichten kann man sich bei der Ärzte- oder Zahnärztekammer seines Bundeslandes beschweren.

Die Kammer überprüft, ob sich aus dem Sachverhalt ein Verstoß gegen die Berufspflichten ergibt. Sie leitet das Beschwerdeschreiben dazu an die*den Beschuldigte*n weiter und bittet um eine Stellungnahme.

Stellt sich ein Verstoß gegen das Berufsrecht heraus, prüft die Ärztekammer, ob eine berufsrechtliche Maßnahme erforderlich ist.

Bei weniger schweren Verstößen kann die Ärztekammer ihre Missbilligung aussprechen.

Bei schwerwiegenden Verstößen ist es möglich, ein berufsgerichtliches Verfahren vor dem Verwaltungsgericht einzuleiten. Dieses kann Warnungen und Verweise erteilen, Geldbußen bis zu 50.000 Euro verhängen oder als schwerste Sanktion die Berufsunwürdigkeit feststellen.

Der Wermutstropfen: Ärzte- und Zahnärztekammern geben oft nur wenig Informationen über den Fortgang der Sache, was sie mit dem Recht auf Datenschutz begründen. Eine solche „interne Prüfung“ ist für dich als Beschwerdeführer*in vielleicht unbefriedigend, weil du nicht erfährst, was „hinter den Kulissen“ passiert, und höchstens über den Abschluss des Verfahrens informiert wirst.

Trotzdem sind Beschwerden sinnvoll, weil sie verdeutlichen, dass unangemessenes ärztliches Verhalten gegenüber Patient*innen mit HIV eine Diskriminierung darstellt, die du dir nicht gefallen lässt. Bei Beschwerden sollen die Kammern dafür sorgen, dass sich das Verhalten vor Ort ändert, indem z.B. auf übertriebene Hygienemaßnahmen verzichtet, die

Terminvergabe verändert und der Datenschutz eingehalten wird. Außerdem werden bei Beschwerden die Beschuldigten aufgefordert, zum Sachverhalt Stellung zu nehmen, wodurch ihnen ihr diskriminierendes Verhalten bewusst gemacht wird. Und nicht zuletzt werden die Kammern so darüber informiert, dass die Versorgung von Menschen mit HIV unzureichend ist und dass immer noch großer Bedarf an Fortbildungen zum Thema „Umgang mit HIV-positiven Patient*innen“ besteht.

Kassenärztliche oder Kassenzahnärztliche Vereinigung

Bei der Kassenärztlichen oder Kassenzahnärztlichen Vereinigung des jeweiligen Bundeslandes kannst du dich schriftlich über niedergelassene Ärzt*innen und Psychotherapeut*innen oder Zahnärzt*innen beschweren, wenn dir eine Behandlung verweigert wird.



Beschwerden werden an die Beschuldigten weitergereicht, die schriftlich Stellung nehmen müssen. Die Vereinigung entscheidet dann, ob die vertragliche Pflicht verletzt wurde, und teilt das Ergebnis der Beschwerde führenden Person mit.

Krankenkasse

Die Krankenkassen sind verpflichtet, ihre Versicherten bei Beschwerden zu beraten und bei der Anzeige von Behandlungsfehlern zu unterstützen.

Eine Beschwerde bei der Krankenkasse ist zum Beispiel sinnvoll bei Behandlungsverweigerung, Verweigerung der HIV-Therapie bei stationären Aufenthalten im Krankenhaus oder bei Diskriminierung in Rehabilitationseinrichtungen, die von der Krankenkasse finanziert werden, z. B. bei Anschlussheilbehandlungen.

Rentenversicherung

Bei Diskriminierung in Rehabilitationseinrichtungen, die von der Deutschen Rentenversicherung finanziert werden, ist die Rentenversicherung als Kostenträgerin die Ansprechpartnerin.

Datenschutzbeauftragte*r im Krankenhaus

In Krankenhäusern gibt es Datenschutzbeauftragte, an die Beschwerden wegen Verletzungen des Datenschutzes gerichtet werden können.

Geht es um einen Datenschutzverstoß im öffentlichen Bereich, z.B. bei städtischen Krankenhäusern, sind diese Stellen verpflichtet, die*den Datenschutzbeauftragte*n des jeweiligen Bundeslandes zu unterstützen und Amtshilfe zu leisten. Das heißt, sie müssen Zutritt zu allen Diensträumen gewähren und Kopien von Unterlagen zur Verfügung stellen. Wird ein Datenschutzverstoß festgestellt, berücksichtigen die Behörden in den meisten Fällen die Stellungnahme und Empfehlungen des*der Datenschutzbeauftragten. Andernfalls kann der Sachverhalt im Wege einer Beanstandung dem Aufsicht führenden Ministerium zur Kenntnis gegeben werden.

Geht es um einen Datenschutzverstoß im nichtöffentlichen Bereich, z.B. in einer Privatklinik, ist diese verpflichtet, dem*der Datenschutzbeauftragten die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Liegt ein Datenschutzverstoß vor, gibt die*der Datenschutzbeauftragte eine Stellungnahme ab oder spricht eine Empfehlung aus. Bei gravierenden Datenschutzverstößen können weitere Maßnahmen getroffen werden.

Ein Beschwerdeschreiben verfassen

Ein Beschwerdeschreiben muss den Namen und die Anschrift der Beschwerde führenden Person sowie der Person enthalten, gegen die sich die Beschwerde richtet.

Wichtig ist, den Sachverhalt so genau wie möglich darzustellen. Dazu gehören vor allem genaue Angaben über Ort, Zeit und beteiligte Personen. Die Beschwerde wird anschließend unterschrieben und als Brief eingereicht.

Bei Beschwerden an die Ärztekammer muss eine Schweigepflichtentbindung mit eingereicht werden. Schau auf der Homepage der zuständigen Lande-Ärzte- oder Landes-Zahnärztekammer nach, ob es dort ein Beschwerdeformular und eine Erklärung zur Schweigepflichtentbindung gibt (wie z.B. bei der Ärztekammer Nordrhein).

Du solltest den Brief mit einer Frist zur Beantwortung versehen. Willst du dich nicht direkt an die Ärztekammer wenden, ist es sinnvoll, deine Beschwerde z.B. an die medizinische Leitung einer Klinik zu richten und nicht an den diskriminierenden Arzt*die diskriminierende Ärztin.



Nützliche Adressen

Deutschlandweit

Kontaktstelle HIV-bezogene Diskriminierung der Deutschen Aidshilfe,
Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin, Tel. (030) 69 00 87-67,
gegendiskriminierung@dah.aidshilfe.de

Aidshilfen vor Ort: Adressen finden sich im Telefonbuch oder unter
www.kompass.hiv (bei „Kategorien“ „Aidshilfe“ auswählen)

Antidiskriminierungsstelle des Bundes: www.antidiskriminierungsstelle.de

Antidiskriminierungsverband Deutschland: www.antidiskriminierung.org

Unabhängige Patientenberatung Deutschland: www.patientenberatung.de

Bundesärztekammer: www.bundesaerztekammer.de

Bundeszahnärztekammer: www.bzaek.de

Kassenärztliche Bundesvereinigung: www.kbv.de

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung: www.kzvbv.de

In den Bundesländern

Baden-Württemberg

Landesärztekammer Baden-Württemberg: www.aerztekammer-bw.de/

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg: www.lzk-bw.de

Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: www.kvbawue.de/

Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg: www.kzvbw.de/

Landesbeauftragte*r für Datenschutz und Informationsfreiheit

Baden-Württemberg: www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/

Bayern

Bayerische Landesärztekammer: www.blaek.de/

Bayerische Landeszahnärztekammer: www.blzk.de

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns: www.kvb.de/

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns: www.kzvb.de/

Bayerische*r Landesbeauftragte*r für den Datenschutz:

www.datenschutz-bayern.de/

Patienten- und Pflegebeauftragte*r der Bayerischen Staatsregierung:

www.patientenportal.bayern.de/patientenbeauftragter/

Berlin

Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung:

www.berlin.de/sen/lads

Ärztekammer Berlin: www.aekb.de/

Zahnärztekammer Berlin: www.zaek-berlin.de

Kassenärztliche Vereinigung Berlin: www.kvberlin.de/

Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin: www.kzv-berlin.de/

Berliner Beauftragte*r für Datenschutz und Informationsfreiheit:

www.datenschutz-berlin.de/

Patientenbeauftragte*r für Berlin: www.berlin.de/lb/patienten/

Brandenburg

Landesärztekammer Brandenburg: www.laekb.de/

Landeszahnärztekammer Brandenburg: www.lzkb.de

Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg: www.kvbb.de/

Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg: www.kzvlb.de/

Landesbeauftragte*r für den Datenschutz und für das Recht auf

Akteneinsicht Brandenburg: www.lida.brandenburg.de

Bremen

Ärztekammer Bremen: www.aekhb.de/

Zahnärztekammer Bremen: www.zaek-hb.de

Kassenärztliche Vereinigung Bremen: www.kvhb.de/

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bremen: www.kzv-bremen.de/

Landesbeauftragte*r für Datenschutz: www.datenschutz.bremen.de

Hamburg

Ärzttekammer Hamburg: www.aerztekammer-hamburg.org/

Zahnärztekammer Hamburg: www.zahnaerzte-hh.de

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg: www.kvhh.net/

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg: [www.zahnaerzte-hh.de/](http://www.zahnaerzte-hh.de/zahnaerzte-portal/kammer-kzv/)

zahnaerzte-portal/kammer-kzv/; Kurzlink: <https://t1p.de/qmot>

Hamburgische*r Beauftragte*r für Datenschutz und Informationsfreiheit:

www.datenschutz-hamburg.de/

Hessen

Antidiskriminierungsstelle im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration: <https://soziales.hessen.de/Soziales/Antidiskriminierung/>

Antidiskriminierungsstelle; Kurzlink: <https://t1p.de/3bbx>

Landesärztekammer Hessen: www.laekh.de

Landeszahnärztekammer Hessen: www.lzkh.de

Kassenärztliche Vereinigung Hessen: www.kvhessen.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen: www.kzvh.de

Hessische*r Beauftragte*r für Datenschutz und Informationsfreiheit:

www.datenschutz.hessen.de/

Mecklenburg-Vorpommern

Ärzttekammer Mecklenburg-Vorpommern: www.aek-mv.de/

Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern: www.zaekmv.de

Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern: www.kvmv.info/

Kassenzahnärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern:

www.kzvmv.de/

Landesbeauftragte*r für Datenschutz und Informationsfreiheit

Mecklenburg-Vorpommern: www.datenschutz-mv.de/

Niedersachsen

Ärzttekammer Niedersachsen: www.aekn.de/

Zahnärztekammer Niedersachsen: www.zkn.de

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen: www.kvn.de

Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen: www.kzvn.de

Landesbeauftragte*r für den Datenschutz: www.lfd.niedersachsen.de
Landespatientenschutzbeauftragte*r: <https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/gesundheitspflege/gesundheitspatientenschutz>;
Kurzlink: <https://t1p.de/tlkc/>

Nordrhein-Westfalen

Servicestellen für Antidiskriminierungsarbeit:
www.nrwgegendifkriminierung.de
Ärztchammer Nordrhein: www.aekno.de/
Ärztchammer Westfalen-Lippe: www.aekwl.de
Zahnärztekammer Nordrhein: www.zahnaerztekammernordrhein.de
Zahnärztekammer Westfalen-Lippe: www.zahnaerzte-wl.de/
Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein: www.kvno.de/
Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe: www.kvwl.de/
Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein: www.kzvnr.de/
Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe: www.zahnaerzte-wl.de/
Landesbeauftragte*r für Datenschutz und Informationsfreiheit:
www.ldi.nrw.de/
Beauftragte*r der Landesregierung für Menschen mit Behinderung sowie Patientinnen und Patienten in Nordrhein-Westfalen: www.lbbp.nrw.de/

Rheinland-Pfalz

Landesärztekammer Rheinland-Pfalz: www.laek-rlp.de/
Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz: www.lzk.de
Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz: www.kv-rlp.de/
Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz: www.kzvrlp.de/
Landesbeauftragte*r für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz: www.datenschutz.rlp.de/

Saarland

Ärztchammer des Saarlandes: www.aerztekammer-saarland.de/
Ärztchammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte: www.zaek-saar.de
Kassenärztliche Vereinigung Saarland: www.kvsaarland.de/
Kassenzahnärztliche Vereinigung Saarland: www.zahnaerzte-saarland.de/
Unabhängiges Datenschutzzentrum Saarland: www.datenschutz.saarland.de/

Sachsen

Antidiskriminierungsbüro Sachsen e.V.: www.adb-sachsen.de

Sächsische Landesärztekammer: www.slaek.de/

Landes Zahnärztekammer Sachsen: www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen: www.kvs-sachsen.de

Kassen Zahnärztliche Vereinigung Sachsen: www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Sächsische*r Datenschutzbeauftragte*r: www.saechsdsb.de/

Sachsen-Anhalt

Ärztekammer Sachsen-Anhalt: www.aeksa.de/

Zahnärztekammer Sachsen-Anhalt: www.zaek-sa.de/

Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt: www.kvsa.de

Kassen Zahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt: www.kzv-lsa.de

Landesbeauftragte*r für den Datenschutz Sachsen-Anhalt:

www.datenschutz.sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Ärztekammer Schleswig-Holstein: www.aeksh.de/

Zahnärztekammer Schleswig-Holstein: www.zahnaerzte-sh.de

Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein: www.kvsh.de/

Kassen Zahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein: www.kzv-sh.de/

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein:

www.datenschutzzentrum.de/

Thüringen

Landesärztekammer Thüringen: www.laek-thueringen.de

Landes Zahnärztekammer Thüringen: www.lzkth.de

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen: www.kv-thueringen.de/

Kassen Zahnärztliche Vereinigung Thüringen: www.kzv-thueringen.de/

Thüringer Landesbeauftragte*r für den Datenschutz und

die Informationsfreiheit: www.tlfdi.de

Weitere Informationen

Patientenrechte allgemein

Hansjörg Haack: Ihr gutes Recht als Patient.

Herausgegeben von der Verbraucherzentrale NRW e.V., 2022. Taschenbuch, 160 Seiten, 16,90 €

Ratgeber für Patientenrechte. Informiert und selbstbestimmt

Broschüre, 88 Seiten, Stand: Oktober 2019.

Herausgegeben von:

- Der Beauftragte der Bundesregierung für die Belange der Patientinnen und Patienten
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Kostenlos zu bestellen und herunterzuladen unter <https://t1p.de/y4ko>.

Direkter Link zur Online-PDF-Datei: <https://t1p.de/68vuc>.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Gesetzestext

www.gesetze-im-internet.de/agg/

AGG-Wegweiser – Erläuterungen und Beispiele zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Herausgegeben von der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Stand: März 2019, 10. Auflage, 2019. Im Internet verfügbar unter <https://t1p.de/2o7jf>.

Ist das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz auf medizinische Behandlungsverträge anwendbar?

Antidiskriminierungsstelle des Bundes, Standpunkte, Nr. 01 – 09/2020 (online abrufbar unter dem Kurzlink <https://t1p.de/m8swc>).

Hygieneverordnungen der Bundesländer

www.hygiene-medizinprodukte.de/rechtsgrundlagen/infektionsschutz;

Kurzlink: <https://t1p.de/7ttyp>

Informationen des Robert Koch-Instituts

HIV-Infektion/AIDS: RKI-Ratgeber für Ärzte

Abschnitt „Maßnahmen für Patienten und Kontaktpersonen“:

<https://t1p.de/3ee7r>

Abschnitt „Prävention im medizinischen Bereich/Hygienemaßnahmen“:

<https://t1p.de/luduc>

Datenschutz im Krankenhaus

Broschüre des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz zum

Thema Krankenhaus (PDF-Datei): <https://t1p.de/255w8>

Materialien der Deutschen Aidshilfe zu HIV-bezogener Diskriminierung

*Broschüre Keine Angst vor HIV, HBV und HCV! Informationen für das
zahnärztliche Behandlungsteam*

3. Auflage, 2020; Bestellnummer 029003. Bestellbar und als PDF downloadbar
unter www.aidshilfe.de/shop/keine-angst-hiv-hbv-hcv

*Broschüre Keine Angst vor HIV! Informationen für medizinisches und
pflegerisches Personal*

3. Auflage, 2020; Bestellnummer 028006. Bestellbar und als PDF download-
bar unter www.aidshilfe.de/shop/keine-angst-hiv

Broschüre Informationen zu HIV für die medizinische Praxis

Herausgegeben von der Deutschen Aidshilfe und der Bundesärztekammer
in Kooperation mit dem Verband medizinischer Fachberufe, 2020;
Bestellnummer 028007. Bestellbar und als PDF downloadbar unter
www.aidshilfe.de/shop/informationen-hiv-fur-medizinische-praxis

Video HIV-positive Patient*innen gut und vertrauensvoll behandeln für medizinisches Fachpersonal

Animationsfilm der Deutschen Aidshilfe, der Bundesärztekammer und des Verbands medizinischer Fachberufe,

Kurzlink: <https://t1p.de/y4v3j>

Schulungsfilm Diskriminierung im Gesundheitswesen

Kurzlink: <https://t1p.de/nlqwe>

Handbuch HIV im Gesundheitswesen

2016, PDF-Datei, verfügbar unter

www.aidshilfe.de/shop/hiv-gesundheitswesen

Dieses Handbuch bietet Aidshilfe-Mitarbeiter*innen und interessierten Menschen mit HIV viele Anregungen zu Methoden und Inhalten für Fortbildungen für medizinisches Personal.



